

Förderrichtlinie

„Limburg blüht auf“

Richtlinie zur Förderung von Begrünung (Dach- und Fassadenbegrünung), Entsiegelung und Biodiversität sowie Zisterneneinbau



Limburg, Mai 2023

Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Über der Lahn 1
65549 Limburg a. d. Lahn
<http://www.limburg.de>

Kontakt:

Mira Stockmann
Stabsstelle Energie, Klima- und Umweltschutz
Raum 111
Telefon 06431 203-397
mira.stockmann@stadt.limburg.de

Übersicht

- (1) Dachbegrünung
Gefördert werden Maßnahmen, die für eine extensive oder intensive Dachbegrünung erforderlich sind. Wird neben des Gründaches auch eine PV-Anlage errichtet, wird ein zusätzlicher Bonus ausgezahlt.
- (2) Fassadenbegrünung
Gefördert werden Maßnahmen, die durch boden- oder fassadengebundene Pflanzen oder Vertikalbegrünung von Gebäuden eine dauerhafte flächige Begrünung von Gebäuden oder Gebäudeteilen bewirken.
- (3) Entsiegelungsmaßnahmen
Gefördert werden Maßnahmen, bei denen versiegelte Flächen ohne Begrünung zurück gebaut und dauerhaft begrünt werden, mit Anschluss an den natürlichen Boden.
Dazu zählt auch das Entfernen von sogenannten „Schottergärten“.
- (4) Umwandlung Vorgärten
Weiterhin gefördert wird die naturnahe Umgestaltung von Vorgärten mit standortheimischer, biodiversitätsfördernder Bepflanzung.
- (5) Zisternen
Gefördert wird der Einbau von unterirdischen Regenwasserzisternen/
Regenwassernutzungsanlagen. Der Einbau von Retentionszisternen (zusätzliches Rückhaltevolumen) wird durch einen zusätzlichen Bonus gefördert.

Fördertatbestände	max. Förderung	Förderobergrenze ¹	Antragsberechtigt
(1) Dachbegrünung	50 %	1.500 €	Private Eigentümerinnen/ Eigentümer von Bestandgebäuden im Limburger Stadtgebiet
PV-Bonus	Pauschal: 500 €		
(2) Fassadenbegrünung	50 %	1.500 €	
(3) Entsiegelung			
(4) Umwandlung Vorgärten			
(5) Zisternen			
Retentionszisternenbonus	Pauschal: 750 €		
Maximalförderung für eine Kombination der Maßnahmen (1), (2), (3), (4): 2.500 Euro			

- Die Voraussetzungen für eine Förderung sind der vorliegenden Richtlinie zu entnehmen –

¹ Pro Maßnahme

Inhalt

1. Ziele der Richtlinie	4
2. Geltungsbereich und Antragsberechtigte	4
3. Art, Gegenstand und Höhe der Förderung.....	4
3.1 Art der Förderung.....	4
3.2 Gegenstand und Höhe der Förderung.....	4
(1) Dachbegrünung	5
(2) Fassadenbegrünung	5
(3) Entsiegelungsmaßnahmen	5
(4) Umwandlung Vorgärten	6
(5) Einbau Regenwasserzisternen.....	6
3.3 Bagatellgrenze und Maximalförderung.....	7
4. Förderbedingungen	7
5. Verfahren.....	8
5.1 Antragsunterlagen.....	8
5.2 Maßnahmenbeginn	9
5.3 Förderzusage	9
5.4 Verwendungsnachweis.....	9
6. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen	10
6.1 Rechtsanspruch	10
6.2 Unwirksamkeit der Zuwendungsbewilligung und Rückzahlung.....	10
6.3 Doppelförderung	10
7. Haftungsausschluss	10
8. Sonstiges.....	11
9. Inkrafttreten	11

1. Ziele der Richtlinie

Ziel der Förderung ist es, Anreize zur Begrünung von Dächern und Fassaden sowie zur Entsiegelung und der naturnahen Umgestaltung von Vorgärten zu schaffen. Der Anteil der Grünflächen innerhalb bebauter Flächen soll damit steigen.

Begrünte und entsiegelte Flächen bieten unter anderem folgende Vorteile:

- Reduzierung der Hitzebelastung und Kühlungseffekt im Sommer
- Schaffung neuer Lebensräume für Flora und Fauna; Förderung der biologischen Vielfalt
- Rückhalten von Regenwasser und Stärkung der Versickerung und Verdunstung
- Attraktivitätssteigerung des Wohnumfelds und Steigerung des Wohlbefindens
- Bindung von Staub und Luftschadstoffen

Der Einbau von Regenwasserzisternen soll einen Anreiz zur Nutzung des Regenwassers z.B. zur Grünflächen-/Gartenbewässerung schaffen, auf privaten Grundstücken das Retentionsvolumen erhöhen und die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser fördern.

2. Geltungsbereich und Antragsberechtigte

Der Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie umfasst das gesamte Stadtgebiet (Kernstadt + Stadtteile). Die Zuschussung erfolgt nur im Bestand (hier gilt: Bezug vor mindestens 6 Monaten), wenn keine sonstige Verpflichtung zur Begrünung, Entsiegelung, o.ä. vorliegt (weitere Vorgaben siehe 4. Förderbedingungen).

Fördermittel gemäß der vorliegenden Richtlinie können ausschließlich private Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden und Liegenschaften erhalten. Weiterhin Antragsberechtigt sind Erbbauberechtigte sowie Hausverwaltungen als Vertretung von Eigentümergemeinschaften nach dem Wohnungseigentümergebiet (WEG).

Für ein Grundstück kann pro Kalenderjahr ein Antrag gestellt werden.

3. Art, Gegenstand und Höhe der Förderung

3.1 Art der Förderung

Die Fördermittel werden als Zuschuss im Rahmen einer Anteilsfinanzierung der förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahmen nach Ziffer 3.2 gewährleistet.

3.2 Gegenstand und Höhe der Förderung

Gefördert wird:

Die fachgerechte und rechtlich zulässige Anlage von Dachbegrünungen, Fassadenbegrünungen auf bzw. an Wohngebäuden und Nebengebäuden (z.B. Garagen, Carports), Entsiegelungen und Umgestaltung von Vorgärten sowie der Einbau von Zisternen innerhalb des Limburger Stadtgebietes:

(1) Dachbegrünung

Gefördert werden Maßnahmen, die zusätzlich zu einer Dachabdichtung für eine Dachbegrünung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind. Förderfähig sind Beratungs²-, Planungs-, Material- und Baukosten. Es werden Maßnahmen ab einer zusammenhängenden Dachfläche von 10 m² gefördert. Die Substratschicht muss mindestens 5 cm aufweisen und mit geeigneten einheimischen bzw. standortgerechten Pflanzen begrünt werden. Wird neben des Gründachs auch eine PV-Anlage errichtet, wird ein zusätzlicher Bonus in Höhe von 500 Euro ausbezahlt.

- Fördersatz: 50% - maximal 1.500 Euro
- Zusätzlicher Bonus für PV: 500 Euro

! **Hinweis: Die statische Belastbarkeit der zu begrünenden Fläche ist von der Antragstellerin / dem Antragsteller zu prüfen.**

(2) Fassadenbegrünung

Gefördert werden Maßnahmen, die eine dauerhafte flächige Begrünung von Gebäuden oder Gebäudeteilen bewirken. Es müssen mindestens 10 m² begrünt werden. Förderfähig sind Beratungs²-, Planungs-, Material- und Baukosten auf privaten Grundstücken. Weiterhin sind vorbereitende Arbeiten (bspw. Einbau von Pflanzsubstrat) förderfähig. Nicht gefördert werden Maßnahmen an untergeordneten Nebenanlagen, wie z.B. Abfallboxen.

- Fördersatz: 50% - max. 1.500 Euro

(3) Entsiegelungsmaßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen, bei denen versiegelte Flächen ohne Begrünung (z.B. Pflaster, Beton und Asphalt) zurück gebaut und dauerhaft begrünt werden, mit Anschluss an den natürlichen Boden. Darunter zählen bspw. als Maßnahmen: Aufbruch und Entsorgung versiegelter Oberflächen sowie Einbau von Oberboden oder Pflanzsubstrat sowie Aufreißen und ggf. Abfuhr von wasserundurchlässigen Unterbauschichten.

Weiterhin gefördert wird das Entfernen von sogenannten „Schottergärten“, die mit einer vollständigen Versiegelung einhergehen.

Der begrünte Anteil muss mindestens 75% betragen und dauerhaft die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers sicherstellen. Es werden Maßnahmen ab einer zusammenhängenden Fläche von 10 m² gefördert.

- Fördersatz: 50% - max. 1.500 Euro

² Beratungskosten sind bei der Umsetzung förderfähig.

(4) Umwandlung Vorgärten

Gefördert wird die naturnahe Umgestaltung von Vorgärten mit standortheimischer, biodiversitätsfördernder Bepflanzung. Eine Auflistung standortheimischer Pflanzen sowie Beispiele sind der Internetseite „Biodiversität“ der Stadt Limburg zu entnehmen oder bei der [Stabsstelle Energie, Klima- und Umweltschutz](#) erhältlich.

Förderfähig ist bspw. die Anlage von extensiven Blühwiesenflächen und Stauden, Pflanzung von Sträuchern und Bäumen sowie Pflanzung von Hecken.

- Fördersatz: 50% - max. 1.500 Euro

(5) Einbau Regenwasserzisternen

Gefördert wird der Einbau von unterirdischen Regenwasserzisternen und Regenwassernutzungsanlagen bei Bestandsgebäuden, die nach dem Stand der Technik errichtet werden und nachweisbar ein Fassungsvermögen von mind. 3m³ erfüllen.

! Hinweis für Regenwassernutzungsanlagen: Die Anlage muss von einem Fachunternehmen nach den anerkannten Regeln der Technik installiert, regelmäßig gewartet und hygienisch überprüft werden, da sonst eine Gefahr der Netzverkeimung im Trinkwassernetz besteht. Es muss durch ein Fachunternehmen sichergestellt und bestätigt werden, dass die Installation nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgt. Weiterhin muss eine schriftliche vom Eigentümer und Installateur unterzeichnete Anzeige an die EVL und die Stadt Limburg erfolgen. Eine technische Überprüfung der Anlage von Seiten der EVL erfolgt nicht. Zudem muss bei Abwassererzeugung ein amtlich geeichter Wasserzähler bauseits (kein EVL Eigentum) installiert werden, damit die Abwassergebühr korrekt ermittelt werden kann. Es ist ein Nachweis über den Einbau eines geeichten Wasserzählers zu erbringen. Der Eigentümer ist dazu verpflichtet den Zähler zu unterhalten und zu warten. Ein Austausch des Zählers nach dem Ablauf der Eichfrist erfolgt ebenfalls durch den Eigentümer.

Der Einbau von Retentionszisternen (zusätzliches Rückhaltevolumen) wird nach Vorabprüfung durch einen zusätzlichen Bonus gefördert, soweit diese einer nachhaltigen Regenbewirtschaftung dienen (Retentions-Bonus). Das Rückhaltevolumen muss mind. 2m³ betragen.

- Fördersatz: 50% - max. 1.500 Euro
- Zusätzlicher Bonus für Retentionszisternen: 750 Euro

! Hinweis: Bei Dachbegrünungen, Entsiegelungsmaßnahmen und dem Einbau von Zisternen könnte sich gemäß der Entwässerungssatzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn der Gebührensatz für Niederschlagswasser reduzieren. Weitere Informationen hierzu sind beim [Tiefbauamt der Kreisstadt Limburg an der Lahn](#) erhältlich.

3.3 Bagatellgrenze und Maximalförderung

Die Bagatellgrenze der Förderung liegt bei 250 Euro, d.h. es erfolgt darunter keine Förderung. Die Förderobergrenze liegt bei maximal 1.500 Euro pro Einzelmaßnahme zuzüglich Zusatzboni. Die Maßnahmen sind grundsätzlich kombinierbar. Die maximale Fördersumme bei einer Kombination der Maßnahmen (1) Dachbegrünung, (2) Fassadenbegrünung, (3) Entsiegelungsmaßnahme und (4) Umwandlung Vorgärten liegt bei 2.500 Euro zuzüglich PV-Bonus.

4. Förderbedingungen

Eine finanzielle Förderung für die vorgenannten Maßnahmen kann nur gewährt werden, wenn die folgenden grundlegenden Voraussetzungen gewährleistet sind:

- Die Planung, der Bau und die Umsetzung der Maßnahme ist freiwillig. Maßnahmen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger bauplanungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Vorgaben gefordert wurden, sind nicht förderfähig.

! Hinweis: Weitere öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Die Fördervereinbarung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen, Vorgaben oder Zustimmungen für Maßnahmen.

- Eventuell erforderliche Genehmigungen sind vor Maßnahmenbeginn von der Antragstellerin / dem Antragsteller einzuholen.
- Grundsätzlich nicht förderfähig sind der Rückbau rechtswidrig angelegter Flächen bzw. Maßnahmen an rechtswidrigen baulichen Anlagen.
- Die Maßnahmen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik (s. bspw. FLL Dachbegrünungsrichtlinien³ oder DIN 1989, DIN EN 1717 sowie DIN EN 16941 bei Regenwassernutzungsanlagen) ausgeführt werden. Eine nicht sach- und fachgerechte Ausführung ist nicht förderfähig.

Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen (s. Ziffer 7).

- Für die umgesetzten Maßnahmen muss eine **zehnjährige Zweckbindung** (inklusive Pflege, Erhaltung und Unterhaltung) gewährleistet werden. Bei Veräußerung der Immobilie ist die Zweckbindungsfrist vertraglich auf die Erwerberin / den Erwerber zu übertragen.
- Die Maßnahmen müssen sinnvoll und wirtschaftlich sein.
- Bei einer Entsiegelung muss eine Boden- und Grundwassergefährdung als Folge ausgeschlossen sein. Es dürfen keine nachteiligen Wirkungen für Mensch und Umwelt (u. a. Boden, Grundwasser) von der Maßnahme ausgehen.
- Soweit möglich, sind ökologisch verträgliche oder zu einer ökologischen Verbesserung beitragende Materialien zu verwenden. Es dürfen keine umweltschädlichen Materialien und Tropenhölzer verwendet werden.
- Die durch den Zuschuss gedeckten Kosten dürfen nicht auf die Mieterinnen / Mieter umgelegt werden. Die Maßnahme darf nicht zu einer Mietpreissteigerung führen.

³ Dachbegrünungsrichtlinien – Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltungen von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.

5. Verfahren

5.1 Antragsunterlagen

Die Förderung ist mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen. Der Vordruck des Förderantrags und weitere Informationen sind auf der Internetseite „Biodiversität“ der Stadt Limburg erhältlich. Alternativ können die Unterlagen bei der Stabsstelle Energie, Klima- und Umweltschutz angefragt werden.

Innerhalb des Antragsformulars erklärt die Antragstellerin / der Antragsteller, dass sie/er:

- Eigentümerin/Eigentümer eines Gebäudes im Bestand ist
- die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der Maßnahme übernimmt
- die Errichtung nach anerkannten Regeln der Technik gewährleistet
- die in Ziffer 4 vorgesehenen Förderbedingungen erfüllt hat
- bei Maßnahme (1) Dachbegrünung eigenverantwortlich die statischen Voraussetzungen geprüft hat.

Dem Förderantrag sind die darin genannten Unterlagen, sowie folgende Nachweise beizulegen:

(1) Für die Maßnahmen (1) Dachbegrünung, (2) Fassadenbegrünung, (3) Entsiegelung und (4) Umwandlung Vorgärten:

- Kostenvoranschlag eines Fachbüros sowie Fachplanung oder bei Eigenleistungen: bemaßte Skizze der Fläche, die begrünt, entsiegelt oder umgestaltet werden soll und Angebote oder eine belegte Kostenschätzung
- Beschreibung des Objektes, der Fläche oder des Vorgartens vor der Begrünung, Entsiegelung oder Umwandlung sowie aussagekräftige Fotos
- Angabe des Zeitpunktes zu dem die Arbeiten ausgeführt werden sollen
- zusätzlich bei (1) Dachbegrünung: Regelschnitt mit Bemaßung des Schichtaufbaus oder Nachweis des Herstellers (Substratschicht mind. 5 cm) und Nachweis der geprüften Statik
- zusätzlich bei (1) Dachbegrünung, (2) Fassadenbegrünung, (4) Umgestaltung des Vorgartens: Art der Bepflanzung
- Zur Beantragung des PV-Bonus: Angebot(e) der geplanten PV-Anlage auf dem zu begrünenden Dach

(2) Für die Maßnahme (5) Zisterne:

- Angebot der Zisterne mit Produktblatt und bemaßter Skizze
- bemaßte Skizze mit Verortung des vorgesehenen Einbaus auf dem Grundstück
- Zur Beantragung des Retentions-Bonus (zusätzliches Rückhaltevolumens) muss aus den o.g. Unterlagen deutlich hervorgehen, dass es sich um eine Retentionszisterne mit mind. 2m³ Rückhaltevolumen mit entsprechender Technik handelt
- Bei Regenwassernutzungsanlagen beachten: eine schriftliche vom Eigentümer und Installateur unterzeichnete Anzeige an die EVL und die Stadt Limburg ist erforderlich. Die Anzeige muss eine Bestätigung eines Fachunternehmens enthalten, dass eine fachgerechte Installation nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgt ist. Weiterhin ist ein Nachweis über den Einbau eines geeichten Wasserzählers zu erbringen. Der geeichte Wasserzähler ist bauseits zu installieren. Die Hinweise und Vorgaben unter Punkt 3.2 Abschnitt (5) Einbau Regenwasserzisternen sind zu beachten.

Bei Antragstellung durch eine Hausverwaltung ist ein entsprechender Beschluss durch die WEG vorzulegen.

Der Förderantrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen vorzugsweise per E-Mail oder auch per Post bei der [Stabsstelle Energie, Klima- und Umweltschutz](#) einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

5.2 Maßnahmenbeginn

Förderfähig sind Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Dazu zählt auch die Beauftragung eines Büros, Unternehmens, etc. Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid vorliegt.

5.3 Förderzusage

(1) Die zuständige Stelle prüft, ob der Förderantrag grundsätzlich den Vorgaben der Richtlinie entspricht. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt.

(2) Entspricht der Antrag den Vorgaben der Richtlinie, erhält die Antragstellerin / der Antragsteller eine Förderzusage (Bewilligungsbescheid) über die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme.

Die Arbeiten müssen innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung der Bewilligung beendet sein. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag mit Angabe von Gründen rechtzeitig vor Fristablauf eingegangen ist.

(3) Treten bei der Durchführung der Maßnahme Umstände auf, die eine andere Ausführung als die in den Förderantragsunterlagen beschriebene Ausführung erforderlich macht, so ist unverzüglich die Stadt Limburg zu informieren.

(4) Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden. Die Reihenfolge der Förderzusagen richtet sich nach dem Eingang vollständig eingereichter und förderfähiger Anträge.

5.4 Verwendungsnachweis

(1) Frist

Nach Abschluss der endgültigen Realisierung der Maßnahme sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, die erforderlichen Nachweise mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

(2) Einzureichende Unterlagen

Mit dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen:

Die entstandenen Kosten sind in Form von Rechnungen (auch Rechnungsbeträge über Materialien sind förderfähig) nachzuweisen. Die vollständige Ausführung ist anhand einer Fotodokumentation zu belegen.

Bei Regenwassernutzungsanlagen sind die in Ziffer 3.2 (5) aufgeführten erforderlichen Nachweise einzureichen.

Die Stadtverwaltung Limburg behält sich vor, die Durchführung der Maßnahme vor Ort auf Ihre Richtigkeit zu überprüfen. Mängel müssen auf eigene Kosten der Antragstellerin / des Antragstellers nachgebessert werden.

6. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Rechtsanspruch

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Kreisstadt Limburg an der Lahn. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

6.2 Unwirksamkeit der Zuwendungsbewilligung und Rückzahlung

Die Bewilligung kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien oder einer Missachtung von Auflagen jederzeit durch die Stadt widerrufen werden. Die Fördergelder sind in diesem Fall zurückzuzahlen.

Gleiches gilt bei einer zweckfremden Verwendung von bewilligten Zuschussmitteln sowie im Falle, dass die Bewilligung und/oder die Auszahlung der Fördermittel aufgrund falscher Angaben erwirkt worden ist. Auch die Missachtung der Zweckbindungsfrist von 10 Jahren hat die Unwirksamkeit der Bewilligung zur Folge. Bereits ausgezahlte Zuschussmittel werden in diesen Fällen anteilig (nach Monaten) zurückgefordert.

6.3 Doppelförderung

(1) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das geplante Vorhaben noch keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung gestellt werden darf.

(2) Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Kreisstadt Limburg gefördert werden, eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

7. Haftungsausschluss

(1) Die Stadt Limburg haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen oder durch deren Ausführung entstehen.

(2) Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

(3) Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung und der statischen Belastbarkeit der zu begründenden Anlage liegt bei der Antragstellerin /dem Antragsteller.

8. Sonstiges

- (1) Über das Vermögen der Antragstellerin / des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.
- (2) Die Antragstellerin / der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren des Fördergebers teilzunehmen.
- (3) Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches sind im Förderantrag bezeichnet.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2023 in Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die vollständig ab diesem Zeitpunkt eingegangen sind. Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und die Stadt Limburg keine Änderung der Inhalte beschließt oder die Förderung einstellt.